Die Frage der Kausalität aufgrund des D. 9,2 *(ad legem Aquiliam)*

von Károly Visky
(*Senatespräsident am Obersten Gericht der Ungarischen Volksrepublik*)

Zusammenfassende Übersicht.

I. Wesen des Kausalzusammenhanges.

II. Kausalität und Verschulden. *Damnum iniuria datum.* Verhalten des Täters als Ursache des schädigenden Erfolges (D. 9.2.31, D. 9.2.7.2, D. 9.2.30.3). Entgangener Gewinn (D. 9.2.29.3, D. 9.2.23.pr., D. 9.2.7.pr.). Später eingetretener Schaden (D. 9.2.52.pr.). Nicht beabsichtigter Erfolg (D. 9.2.7.5). Schädlicher Erfolg infolge der Handlung von mehreren (D. 9.2.11.3, D. 9.2.51.2, D. 9.2.11.1-2, D. 9.2.51.1). Andere Zustände die den Erfolg begünstigen (D. 9.2.15.1). Schaden und Eigenschuld (D. 9.2.28.pr.-1, D. 9.2.52.3, D. 9.2.30.4, D. 9.2.52.pr., D.9.2.7.8, D. 9.2.8.pr.). Beabsichtigte Handlung des Täters — Fahrlässigkeit des Verletzten (D. 9.2.9.4). Schädlicher Erfolg durch Versäumung (D. 9.2.27.9).

III. *Culpa Aquiliana* (D. 9.2.44, D. 9.2.8.1, D. 9.2.27.29, D. 9.2.52.4). Haftung aufgrund der *lex Aquilia.* Keine Theorie des Kausalzusammenhanges in den römischen Rechtsquellen. Die Rechtspraxis.

IV. Schlussfolgerungen.

I

Die Kausalität bedeutet den Zusammenhang der Tatsachen, infolgedem die eine sich als Ursache, die andere als Wirkung beweist. Die Kausalität hat in der Welt des Rechts eine besondere Bedeutung, wenn jemand mit seinem Verhalten eine Regel des Strafrechts anstosst oder einem anderen Schaden verursacht. Die Folge der strafbaren Haltung ist eine Strafe, die Folge des Schadens ist demgegenüber eine Schadenersatzpflicht. Es kommt vor, dass die Haltung strafrechtswidrig ist und ausserdem auch einen Schaden verursacht, demzufolge ein Schadenersatz neben der Strafe eintrifft.

Zur Feststellung der strafrechtlichen Haftung oder der Schadenersatzpflichtung sind verschiedene Elemente nötig und zwar die Folgenden:

a) das Verhalten, das in einem Tun oder Nichttun d.h. in einer Versäumung bestehen kann,

b) das Resultat, das infolgederen eintritt,

c) der Kausalzusammenhang, der zwischen dem Verhalten und dem Resultat bestehen soll und in dessen Ermangelung das Resultat gar nicht oder anders eingetroffen wäre. Das Wesen der Kausalität ist also, dass zwichen dem Verhalten und dem Erfolg ein Zusammenhang besteht, infolgedessen die vorige Ursache des letzteren und — umgekehrt — der letztere Wirkung der vorigen ist.

In Frage einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung soll das Gericht entscheiden, wenn diese in einem konkreten Fall hervorkommt. Das Gericht soll prüfen, ob der Erfolg auf das Verhalten von irgend jemandem zurückgeführt werden kann. Wenn das Gericht — in der Verkettung der Ereignissen rückwärts kommend — festsetzt, dass das Verhalten die Bedingung des Erfolges gewesen war, ohne den derselbe Erfolg nicht eingetroffen sein könnte (conditio sine qua non), kann das Resultat als Grund der straf- oder zivilrechtlichen Haftung betrachtet werden.

Somit tritt die subjektive Seite, der subjektive Kausalzusammenhang in den Vordergrund, laut dessen zwichen dem

rechtsverletzenden Verhalten — d.h. dem Willen des Verübers oder des Versäumers — und dem herbeigeführten Resultat ein Zusammenhang besteht. Die Festsetzung des Kausalzusammenhanges ist nämlich notwendig um das Verhalten des Verübers ihm zu Last gelegt und eingerechnet zu werden. Es ist also offenkundig, dass die Beziehung zwichen der Zurechenbarkeit und der Haftung — betreffs der Strafe, sowie des Schadenersatzes — gleichmässig sehr eng ist.

Eine strafrechtliche Verantwortlichmachung tritt ein, wenn diese infolge eines Deliktes begründet wird. Im Falle einer Vertragsverletzung ist die Bedingung ein Vertragsabschluss und ein nachdem kommendes vertragsbrüchiges Verhalten, das die verträglich verpflichtete Partei zur Verantwortlichmachung führt.

II

Über die Frage des Kausalzusammenhanges hat sich in der Rechtsliteratur zu Beginn des Jahrhunderts eine ausgebreitete und langwierige Debatte entfaltet (1). Das Resultat dieser Debatte war, dass kausale Antezedenzien von rechtlichen Gesichtspunkte nur diejenige in Betracht kommen können, die vom juristischen Ermessen bedeutend sind; d.h. die Frage des Kausalzusammenhanges kann aufgeworfen werden, wenn das Verhalten irgendeiner Person sich als Hauptfaktor, als Ursache des Resultates erweist, mit dem es in einem einrechenbaren Zusammenhang steht.

Zum Beweise, wie in der Welt des römischen Rechts die Frage des Kausalzusammenhanges auftauchte und zu welchen Lösungen führte, scheint die Prüfung der Rechtsfälle geeignet

(1) Nur z.B. siehe G.P. CHIRONI, *La colpa nel diritto civile odierno*, 2. Aufl., Bd. I, Torino 1900; F. LITTEN, *Beiträge zur Lehre von der Schadenverursachung nach römischen und bürgerlichen Recht*, Jena 1905; F. EXNER, *Das Wesen der Fahrlässigkeit*, Leipzig-Wien 1910; G. MÄHNZ, *Der Begriff der adäquaten Verursachung*, Hannover 1911; G. MARTON, *Verschuldensprinzip - Verursachungsprinzip*, München-Berlin-Leipzig 1926.

zu sein, die sich in der Praxis der lex Aquilia erhoben (2).

Das aquilische Gesetz bezog sich — wie bekannt — auf das Privatdelikt *damnum iniuria datum* und fasst alle diejenigen Fälle um, die durch rechtswidrige Tätigkeit an fremden Sklaven oder Sachen bestanden. Die davon entstandenen Ansprüche waren aber zivilrechtliche Ansprüche, mit welchen der Beschädigte die ihm zustehende Geldstrafe beanspruchen konnte (3). Die Geldstrafe enthielt in sich auch den Schadenersatz, da der Geschädigte auch Schaden erlitt. Das römische Recht bestrebt nicht daran, um eine scharfe Unterscheidung zwischen der Geldstrafe und dem Schadenersatz zu tun, die heutzutage zwischen den zwei Rechtsinstituten besteht.

Die Kausalität ist im engen Zusammenhang mit dem Verschulden, da es wesentlich ist, ob das absichtliche (dolose) oder das fahrlässige (culpose) Verhalten von jemandem mit dem beschädigenden Erfolg, d.h. mit der Vermögensbeschädigung oder Vermögensminderung (*damnum*) in Zusammenhang gebracht werden kann (4). Wer jemandem einen Schaden verursacht hatte und sein Verhalten (Tätigkeit, Versäumnis) rechtswidrig war, wurde dafür verantwortlich gemacht und musste das Strafgeld aufgrund der *lex Aquilia* bezahlen. Damit wurde der Schaden, welcher im Vermögen des Beschädigten herbeigeführt wurde, entgleicht (5).

Das römische Recht forderte als Haftungvoraussetzung des *damnum iniuria datum* eine aktive Handlung, die den Erfolg direkt verursacht hatte. Solche waren die Tötung (*occidere*),

(2) Zur Klärung der Kausalität sind die Rechtsfälle geeignet, die im Kreise der lex Aquilia auftauchten; es ist in dieser Hinsicht genügend auf KASER's zusammenfassende Werk zu verweisen : *Das römische Privatrecht*, 1. Abschnitt, 2. Auflage, München 1971, S. 504 und 621.

(3) KASER, a.a.O., S. 161 ; was die *lex Aquilia* anbelangt, sind in der letzten Zeit zwei beachtungswerte Studien erschienen : G. CARDASCIA, *La portée primitive de la loi Aquilia*, in *Daube Noster*, Edinburgh 1974 ; H. HAUSMANINGER, *Das Schadenersatzrecht der lex Aquilia*, Wien 1976.

(4) « ... die culpa muss als Ursache des damnum erscheinen ». A. PERNICE, *Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Recht*, Weimar 1867, S. 172.

(5) Siehe MARTON, a.a.O., S. 24.

das Brennen, das Brechen, das Verwunden (*urere, frangere, rumpere*), die als körperliche Einwirkungen einen Schaden (*damnum corpori datum*) verursacht haben, d.h. den Schaden, der infolgederen eintrat. Zur Vorstellung der Frage sind die folgende Fragmente, in denen der Kausalzusammenhang am besten erlernt werden kann.

1. Es scheint die Kausalität leicht festzustellen, wenn das Verhalten des Täters sich als entscheidender Faktor: die Ursache des Erfolges verwies. So ist es besonders, wenn das Verhalten des Täters vorsätzlich ist (*dolus*), da es im ersten Augenblick offenkundig scheint, dass eine Tätigkeit, die er absichtlich durchgeführt hat, Ursache des schadenstiftenden Ereignisses ist. Im Falle eines fahrlässigen Verhaltens (*culpa*) soll ausser dem Bestehen der Kausalität festgesetzt werden, dass der Täter sich im Verfahren nicht die Sorgfalt entfaltete, die von ihm zu erwarten war. Über der Fahrlässigkeit (*culpa*) ist in D. 9.2.31 das folgende zu lesen, in dem auch die Meinung des republikanischen Juristen Mucius erwähnt wird.

> *... culpam autem esse, quod cum a diligente*
> *provideri poterit, non esset provisum.*

Der Schädiger, wenn er ein sorgfältiger Mensch wäre, sollte im vorgetragenem Falle vorhersehen, welchen Erfolg sein Verhalten herbeiführen kann. Wenn er aufgrund der von anderen verschaffenen Erfahrungen schon zuvor gewusst hätte, dass ähnliche Verhalten schädliche Folgen mit sich führten, sollte er die von ihm durchgesetzte Tätigkeit oder gefährliches Verfahren nicht riskieren. Die Möglichkeit, dass eine Schadensverursachung herbeigeführt wird, sollte ihn mahnen, dass eine ähnliche Schädigung infolge seines Verhaltens eintreten wird. Die Bedeutung der sich im Text befindende « *culpa* » war anders im klassischen Recht, als später. Das Wort bedeutete im ausserkontraktuellen Kreise keine Nachlässigkeit, sondern den Kausalzusammenhang. Aus der Quellenstelle erhellt es sich, dass der Schaden aus einer Haltung entspringen durfte, die rechtswidrig war und für welche jemand haftete, der daran schuldig war (6).

(6) Dass der Text interpoliert ist, siehe W. KUNKEL, *Diligentia, Zeit-*

D. 9.2.7.2 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Sed si quis plus iusto oneratus deiecerit onus et servum occiderit, Aquilia locum habet: fuit enim in ipsius arbitrio ita se non onerare, nam et si lapsus aliquis servum alienum onere presserit, Pegasus ait lege Aquilia eum teneri ita demum, si vel plus iusto se oneraverit vel neglegentius per lubricum transierit.

Jederman soll seine körperliche Kraft kennen, welch' eine Last er tragen kann. In diesem Fall besteht die Nachlässigkeit darin, dass der Schädiger sich übermässig beladen hat. Infolge des Mangels seiner Vorsicht wurde die Last fallen gelassen, die auf den neben ihm stehenden Sklaven fiel und diesen tötete. Wäre die Last nicht grösser gewesen, wie er sie tragen könnte, wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten. Der Zusammenhang zwischen dem fahrlässigen Verhalten des Schädigers und dem durch den Tod des Sklaven eingetretenen Schaden ist also offenbar. Der Zusammenhang ist auch im Falle feststellbar, wenn der Schädiger sich nicht überlastet hat, ging aber über eine rutschige Stelle, wo der Durchgang sonst gefährlich ist und mit Last die körperliche Unversehrtbarkeit, ja sogar das Leben eines anderen gefährden kann. Im letzten Fall ist das Verhalten des Schädigers, das — wegen Mangels der Sorgfalt — den Schaden, den Tod des Sklaven herbeigeführt hat.

In einer späteren Periode, in der Kaiserzeit, nahm der Rechtsgelehrte Paul die folgende Stellung in der Frage:

D. 9.2.30.3 (*Paulus libro XXII ad edictum*).
In hac quoque actione, quae ex hoc capitulo oritur, dolus et culpa punitur: ideoque si quis in stipulam suam vel spinam comburendae eius causa ignem immiserit et ulterius evagatus et progressus ignis alienam segetem vel vineam laeserit, requiramus, num imperitia eius aut neglegentia id accidit. nam si die ventoso id fecit, culpae reus est (nam et qui occasionem praestat, damnum fecisse

schrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. 45 (1925), S. 323; V. ARANGIO-RUIZ, *Responsabilità contrattuale in diritto romano*, Napoli 1935, S. 234 und fg.; C.A. CANNATA, *Per lo studio della responsabilità per colpa nel diritto romano classico*, Milano 1968, S. 247; HAUSMANINGER, a.a.O., S. 14 und 26.

videtur): *in eodem crimine est et qui non observavit ne ignis longius procederet. at si omnia quae oportuit observavit vel subita vis venti longius ignem produxit, caret culpa.*

Wenn jemand das auf seiner Liegenschaft sich befindende Stoppelfeld oder Dornengestrüpp an einem windigen Tag angezündet hat, um es abzubrennen, und nicht alles getan hat, um das Ausbreiten des Feuers zu verhindern, dass es eine fremde Saat oder einen fremden Weingarten nicht erwüste, ist seine Nachlässigkeit festzustellen. Mit einer geeigneten Vorsicht dürfte er voraussehen, dass die Flammen sich im Freien ohne die nötigen Vorbeugungsmassnahmen (ohne Sorge für Wasser, ohne Umgrabung) auch in Windstille leicht verbreiten und das Vermögen eines anderen vernichten können. Der Schaden, den der Beschädigte infolge der Verwüstung seines Getreides oder seines Weingartens erlitt, ist die Folge seines nachlässigen Verhaltens. Der Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit des Schädigers und dem herbeigeführten Schaden besteht. Aber wenn man alle Vorkehrungen getroffen hat und die Flammen sich nur infolge eines plötzlichen und unerwarteten Windes auf die fremden Liegenschaft ausbreiteten, trifft ihm keine Schuld. Die Stelle setzt somit die Grenzen der kommissiven *culpa* fest und das zeigt, dass ähnliche Prinzipien im Kreise der ausserverträglichen und der verträglichen *culpa* zur Geltung gelangen (7).

Der Nachweis des Kausalzusammenhanges ist leichter, wenn der Schaden ein tatsächlicher (*damnum emergens*) ist, und schwerer, wenn derselbe in einem entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*) besteht. Im letzteren Fall soll es nämlich in Betracht kommen, dass der Schaden nur unter gegebenen Umstände herbeigeführt werden konnte. Es ist viel schwerer und verlangt viele Mühe das zu beweisen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem im Vermögen des Beschädigten herbeigeführten Schaden besteht. Um den Gewinn zu erreichen ist nämlich — ausser der Sorgfalt — auch der

(7) Vgl. ARANGIO-RUIZ, a.a.O., S. 232; CANNATA, a.a.O., S. 294.

regelmässige Lauf der Dinge notwendig (8). Wenn jemand Anspruch auf einen entgangenen Gewinn erhebt, soll er neben dem Kausalzusammenhang beweisen, dass er sorgfältig vorgegangen ist und auch der Lauf der Dinge regelmässig war und demzufolge der entgangene Gewinn erreicht werden konnte.

Die Beweisschwierigkeiten, die sich beim entgagenen Gewinn erheben, sind bei den Rechtsgelehrten von älterer Zeit schon zu finden.

D. 9.2.29.3 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Item Labeo scribit, si, cum vi ventorum navis impulsa esset in funes anchorarum alterius et nautae funes praecidissent, si nullo alio modo nisi praecisis funibus explicare se potuit, nullam actionem dandam. Idemque Labeo et Proculus et circa retia piscatorum, in quae navis piscatorum inciderat, aestimarunt. plane si culpa nautarum id factum esset, lege Aquilia agendum. sed ubi damni iniuria agitur ob retia, non piscium, qui ideo capti non sunt, fieri aestimationem, cum incertum fuerit, an caperentur. idemque et in venatoribus et in aucupibus probandum.

Es handelt sich um ein Schiff, das durch die Gewalt des Windes in die Ankerkette eines anderen Schiffes getrieben worden ist und die Schiffer haben die Taue durchgeschnitten; das Schiff hat auf keine andere Weise als durch das Kappen der Taue befreit werden können. Labeo und Proculus — Rechtsgelehrte vom I. Jahrhundert der Kaiserzeit — vertraten eine übereinstimmende Meinung auch bezüglich der Fischernetze, in die das Fischerboot geraten ist. Die Fischer könnten infolge der Beschädigung der Netze aus der *lex Aquilia* klagen, da die sich als ein tatsächlicher Schaden (*damnum emergens*) erweist. Die Fische, die deshalb nicht gefangen worden sind, können in die Schadensberechnung nicht einbezogen werden, da das Ausbleiben des Fischfangs als entgangener Gewinn (*lucrum cessans*) im Zusammenhang des Verhaltens der Schiffer nicht gebracht werden kann und der Beweis eines solchen Zusammenhanges fast unmöglich ist. Der Wert der nicht gefangenen Fische konnte bei dem « *interesse* » nicht in Betracht kommen, da die

(8) Vgl. PERNICE, a.a.O., S. 241-242.

Römer den Fischfang als Glückspiel ansahen (9): ob ein Fischfang erfolgreich wird, hängt von der Zufälligkeit ab; es ist möglich, dass der Fang reich wird und eine Menge von Fischen in die Netze kommen, aber es ist auch möglich, dass der Fang ganz und gar erfolglos bleibt. In einem Zufall kann die Kausalkette auf das Verhalten von niemandem zurückgeführt werden, infolgedessen niemand für den entgangenen Gewinn verantwortlich gemacht werden kann (10). Im konkreten Fall kann eine physische Beschädigung des Netzes (*damnum corpori datum*) festgesetzt werden, aber nicht so in Beziehung auf die Fische, die nicht gefangen wurden. Die Quellenstelle lehnt die Klage auf die Fische ab, da eine Klage nur in einem Falle Platz greifen kann, wenn der Schaden in einer körperlichen Sache infolge einer physischen Einwirkung entstanden ist und tatsächliche, physische Beschädigung einer Sache herbeigeführt hat. Ebenso ist — sagt der Text — bei Jägern und Vogelfängern zu entscheiden, d.h. so wie bei Fischern.

Es sind Quellenstellen, laut welchen auch ein entgangener Gewinn in das « *interesse* » anrechenbar ist, und die Voraussetzung der Einrechenbarkeit ist, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schadenstifters und dem Ausbleiben des erwarteten Gewinns bestehe.

D. 9.2.23.pr. (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Inde Neratius scribit, si servus heres institutus occisus sit, etiam hereditatis aestimationem venire.

Wenn ein als Erbe eingesetzter Sklave getötet worden ist, so wird auch der Wert der Erbschaft in die Schatzung einbezogen. Die Beschädigung des Sklaveneigentümers besteht nämlich auch darin, dass er ausser dem Sklaven auch die Erbschaft, die an ihn fallen dürfte, in Verlust geraten ist. Der Sklaveneigentümer kann — nach Meinung von Neraz — auch den entangenen Gewinn verlangen, da der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem Verlust des

(9) « ..... sie den Fischfang ..... als eine Art Glückspiel ansahen ». PERNICE, a.a.O., S. 242-243.

(10) PERNICE, a.a.O., S. 242.

Vermögens, das zu erben war, dargestellt werden kann (11). Die Voraussetzung der Erbfolge war nämlich, dass der Sklave den Erblasser überlebe. Die Wahrscheinlichkeit derselben bestand, da es keine Angabe zur Verfügung steht, die Krankheit oder bejahrtes Lebensalter des Sklaven folgern lässt.

Eine ähnliche Entscheidung befindet sich in einer anderen Stelle von Ulpian.

> D. 9.2.7.pr. (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
> *Qua actione patrem consecuturum ait, quod minus ex operis filli sui propter vitiatum oculum sit habiturus, et impendia, quae pro eius curatione fecerit.*

In diesem Falle ist ein Schaden daraus entstanden, dass das Auge eines *filiusfamilias* zerstört wurde. Der Schaden des Vaters besteht nicht nur in den Heilungskosten, sondern im entgangenen Gewinn, d.h. der Sohn infolge der Verletzung wenigeren Nutzen bringen konnte, da eine Auge verloren ging und damit seine Arbeitsfähigkeit vermindert wurde (12). Der Kausalzusammenhang ist somit zwischen dem Schaden des Vaters und dem rechtswidrigen Verhalten des Schädigers in Beziehung des wirklichen Schadens, wie auch des entgangenen Gewinns leicht festzustellen.

2. In der Republikanerzeit, bei dem Rechtsgelehrten Alfen stellte sich schon die Frage, ob ein Schadenersatz vom Täter zu verlangen ist, wenn der Schaden nicht sofort nach der Tat, sondern nur später eintritt.

> D. 9.2.52.pr. (*Alfenus libro II digestorum*).
> *Si ex plagis servus mortuus esset neque id medici inscientia aut domini neglegentia accidisset, recte de iniuria occiso eo agitur.*

Ein geschlagener Sklave ist nicht gleich nach dem Schlagen gestorben, sondern nur nach einer gewissen Zeit später. Wenn der Eigentümer den Sklaven auf eine ärztliche Krankenpflege

(11) Vgl. HAUSMANINGER, a.a.O., S. 28-29.
(12) Vgl. HAUSMANINGER, a.a.O., S. 30.

überliess und trotzdem er nicht vom Tode zu retten war, wird der Zusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem Tod des Sklaven festgestellt. So wird der Täter zu Recht wegen widerrechtlicher Tötung angeklagt. Die Kausalkette wird nämlich dadurch nicht unterbrochen, dass die rechtswidrige Handlung vom schädigenden Erfolg nicht gleich gefolgt wird, sondern dieser nur später eintrat.

Es ist eine andere Lage, wenn der Tod des Sklaven infolge der Unwissenheit des Arztes oder durch die Vernachlässigung seines Eigentümers eingetreten ist. In diesen Fällen tritt ein solches Element in der Kausalkette ein, an dem der Täter, der den Sklaven geschlagen hat, die Schuld nicht trägt (13).

3. Ferner stellt sich die Frage, ob ein Kausalzusammenhang festgesetzt werden kann, wenn der Täter die Tathandlung zwar gewollt und einen — übrigens gegen das Strafrecht zuwiderlaufenden oder schadenstiftenden — Erfolg beabsichtigt hätte, aber nicht eben denselben, der infolge seiner Handlung in der Tat herbeigeführt wurde. Eine Entscheidung, die von Labeo stammt, lautet:

> D. 9.2.7.5 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
> *Sed si quis servum aegrotum leviter percusserit et is obierit, recte Labeo dicit lege Aquilia eum teneri, quia aliud alii mortiferum esse solet.*

Im konkreten Fall ist die Rede von einer leichteren Beleidigung, die im regelmässigen Lauf der Dinge den Tod des Sklaven nicht verursacht hätte. Der Tod war die Konsequenz des Gesundheitszustandes (Krankheit, köperliche Schwäche), der im Text nicht näher bezeichnet wird; in einem solchen Fall haftet aber der Täter nach der lex Aquilia, da ...*aliud alii mortiferum esse solet*. Die in der Quelle besprochene Handlung heisst in der modernen Strafrechtsliteratur als präterintentionel bezeichnet, die nach dem eingetretenen Erfolg beurteilt wird. In römischen

(13) Siehe A. WATSON, *The Law of Obligations in the Later Roman Republic*, Oxford 1965, S. 245-246; CANNATA, a.a.O., S. 310; HAUSMANINGER, a.a.O., S. 19.

Recht waren die Nuancen der Körperverletzungen und der Tötungen unbekannt. Deshalb gab Labeo den Eigentümer des Sklaven die Klage nach der *lex Aquilia,* weil dem einen dies, dem anderen jenes tödlich zu sein pflegt. Die Beleidigung des Sklaven ist übrigens das Vorausgegangene und sogleich die Ursache des tödlichen Ergebnisses (14). Umsomehr gilt es für den Fall, wenn der Täter den körperlichen Zustand des Sklaven gekannt hat und infolgedem den gefährlichen Folgen der Beleidigung, ja sogar dem Tode in Rechnung tragen dürfte.

Die Quellenstelle lässt uns folgern, dass die römische Rechtswissenschaft die Handlung des Täters nach dem Erfolg beurteilt hatte. Der Kausalsusammenhang wurde zwischen dem Stoss und dem tödlichen Erfolg schon in einer verhältnismässig frühen Periode der Rechtsentwicklung festgesetzt.

4. In der römischen Welt ist der Kausalzusammenhang auch in solchen Fällen festzustellen, wenn der schädliche Erfolg nicht nur durch die Handlung des Täters, sondern durch einen anderen Faktor, der davon unabhängig war, herbeigeführt wurde.

> D. 9.2.11.3 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
> *Celsus scribit, si alius mortifero vulnere percusserit, alius postea exanimaverit, priorem quidem non teneri quasi occiderit, sed quasi vulneraverit, quia ex alio vulnere periit, posteriorem teneri, quia occidit. quod et Marcello videtur et est probabilius.*

Es ist zweifellos, dass der Tod des Sklaven infolge dessen Handlung eingetreten wäre, der ihn zum erstenmal beleidigt hatte, doch wurde der Tod durch die Handlung eines anderen herbeigeführt. Die Handlung des anderen Täters bedeutet vom juristischen Gesichtspunkte ein vollendetes Ganze. Der Tod des Sklaven ist jedoch nicht auf die Tätigkeit des ersten, sondern des anderen zurückzuführen, d.h. die Ursache des Todes war die Tätigkeit des anderen. Mit Recht schreibt also Celsus, dass der andere wegen der Tötung hafte und aufgrund

(14) Vgl. MÄHNZ, a.a.O., S. 42.

der *lex Aquilia* « *de occiso* » klagbar sei. Der erste, der den Sklaven verwundet hat, kann nur wegen der Verwundung angeklagt werden, da der Tod nicht durch die von ihm beigebrachte Wunde, sondern durch eine andere Beleidigung herbeigeführt wurde. Die Handlung des ersten und der dadurch herbeigeführte Erfolg, der durch die Verwundung eingetretene Schaden, bedeuten ein vollendetes Ganze, infolgederen der Eigentümer gegen ihn der lex Aquilia und gegen den anderen Täter eine Klage wegen der Verwundung erheben konnte ([15]).

Julian nahm eine abweichende Stellung in der Sache.

D. 9.2.51.2 (*Iulianus libro LXXXVI digestorum*).
Aestimatio autem perempti non eadem in utriusque persona fiet : nam qui prior vulneravit, tantum praestabit, quanto in anno proximo homo plurimi fuerit repetitis ex die vulneris trecentum sexaginta quinque diebus, posterior in id tenebitur, quanti homo plurimi venire poterit in anno proximo, quo vita excessit, in quo pretium quoque hereditatis erit. eiusdem ergo servi occisi nomine alius maiorem, alius minorem aestimationem praestabit, nec mirum, cum uterque eorum ex diversa causa et diversis temporibus occidisse hominem intellegatur...

In diesem Text ist es die Rede von einem Sklaven, der von jemanden tödlich verwundet, dann von einem anderen getötet wurde. In der Zwischenzeit wurde der Sklave als Erbe ernannt. Julian's Meinung nach können beide Täter aufgrund der *lex Aquilia* angeklagt werden. Die Schätzung des Wertes des Sklaven erfolgt für beide Täter nicht auf gleiche Weise. Der erste Täter, der den Sklaven zuerst verwundet hat, wird soviel haften, wieviel der Höchstwert des Sklaven im letzten Jahr betrug, zurückgerechnet 365 Tage von der Verletzung an. Der zweite Täter wird für den Höchstpreis haften, um den der Sklave im vergangenen Jahr verkauft werden können hätte, zurückgerechnet vom Todeszeitpunkt, und in diesem Preis wird auch der Wert der Erbschaft eingeschlossen sein.

Dies widerspricht der früheren Folgerung, nach welcher jemand an einem Schaden nur dann verantwortet, wenn der

(15) PERNICE, a.a.O., S. 179; HAUSMANINGER, a.a.O., S. 18.

Kausalzusammenhang zwichen seiner Tätigkeit und dem Erfolg nachgewiesen werden kann. Die Ursache des Todes ist aber auch in diesem Fall die zweite Verwundung.

Was Julian's Entscheidung über den Schadenersatz anbelangt, kann sie schwerlich als stichhaltig betrachtet werden. Es ist nämlich unmöglich, dass jemand, der den Sklaven getötet hat, soviel als der Höchstwert des Sklaven im letzten Jahr betrug, bezahlen dürfte. In diesem Wert sollte — wie Julian es betont — auch der Wert der Erbschaft eingeschlossen sein, welcher der Sklave als Erbe ernannt wurde (*in quo hereditatis pretium quoque inest*). Der Verlust der Erbschaft ist vom Gesichtspunkte der Sklaveneigentümers ein entgangener Gewinn, der im «*interesse*» nur im Falle zurechenbar ist, wenn die Erbschaft wirklich erreichbar wäre. Im konkreten Fall war aber überhaupt nicht wahrscheinlich, dass der Sklave den Erblasser überlebe, da er an den Wunden gestorben war, die vom ersten Täter herrührten. So kann man den Zusammenhang zwischen der Haltung von jenem, der den Sklaven getötet hat, und dem entgangenen Gewinn des Eigentümers, der die Erbschaft, deren Anwärter sein Sklave war, nicht bekam, gar nicht feststellen. Diese Meinung führte vielleicht zur Julian's Zeit eine Diskussion herbei, da er sich die Richtigkeit seiner Meinung im Fragment zu beweisen und die Gegenmeinungen umzustiessen strebt (16). Man darf aber nicht vergessen, dass die *actiones poenales* — wie auch die *actio legis Aquiliae* war — in der römischen Welt gegen mehrere Täter kumulativ angestellt werden könnten. So kann auch Julian's Meinung erklärt werden.

5. Es kommt vor, dass die Ursache des schadenstiftenden Erfolges nicht nur die Handlung des Täters ist, sondern es sind auch andere Zustände, die den Erfolg begünstigen (Naturkräfte, Handlungen anderer Leute usw.). Die Fragen, die davon entsprungen sind, werden auch in den Digestenstellen geprüft und beantwortet.

(16) Siehe PERNICE, a.a.O., S. 179-181 ; M.J. GARCIA-GARRIDO, *Casuismo y Jurisprudencia romana*, Madrid 1973, S. 76.

D. 9.2.15.1 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Si servus vulneratus mortifere postea ruina vel naufragio vel alio ictu maturius perierit, de occiso agi non posse, sed quasi de vulnerato, sed si manumissus vel alienatus ex vulnere periit, quasi de occiso agi posse Iulianus ait. Haec ita tam varie, quia verum est eum a te occisum tunc cum vulnerabas, quod mortuo eo demum apparuit : at in superiore non est passa ruina apparere, an sit occisus. sed si vulneratum mortifere liberum et heredem esse iusseris, deinde decesserit, heredem eius agere Aquilia non posse.

Wenn ein Sklave, der tödlich verwundet wurde, bei einem nachfolgendem Haussturz oder Schiffbruch oder durch einen anderen Schlag früher gestorben ist, kann der Täter — aufgrund der *lex Aquilia* « *de occiso* » nicht geklagt werden (17). Der Erfolg ist nämlich zur selben Zeit und nicht ebenso eingetreten, wie er sonst eintreten dürfte. Der Kausalkette wurde unterbrochen, da ein fremder Faktor (Haussturz, Schiffbruch, anderer Schlag) nach der Handlung des Täters eingetreten ist, der — als ganz selbständiger Umstand — den Erfolg, den Tod des Sklaven zur Folge gehabt hat (18). Der Erfolg zeigt also keinen Zusammenhang mit der Handlung des Täters und deshalb kann er in der juristischen Beurteilung keineswegs berücksichtigt werden.

6. Wenn der beschädigende Erfolg durch die Handlung von zwei oder mehreren Personen herbeigeführt wurde, ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Erfolg und der Handlung von einem der Täter festzustellen.

D. 9.2.11.1-2 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Si alius tenuit, alius interemit, is qui tenuit, quasi causam mortis praebuit, in factum actione tenetur. Sed si plures servum percusserint, utrum omnes quasi occiderint teneantur, videamus. et si quidem apparet, cuius ictu perierit, ille quasi occiderit tenetur : quod si non apparet, omnes quasi occiderint teneri Iulianus ait, et si cum uno

(17) HAUSMANINGER, a.a.O., S. 18.
(18) PERNICE, a.a.O., S. 178 ; HAUSMANINGER, a.a.O., S. 18.

agatur, ceteri non liberantur : nam ex lege Aquilia quod alius praestitit, alium non relevat, cum sit poena.

Wenn der eine den Sklaven festgehalten, der andere ihn getötet hat, haftet der erstere aus einer *actio in factum*, da er eine Todesursache geschaffen hat. Wenn mehrere den Sklaven erschlagen haben, ist es zu prüfen, ob alle wegen « *occidere* » haften sollen. Wenn es ersichtlich ist, durch wessen Schlag er gestorben ist, haftet dieser. Diese Entscheidung Julians wurde bereits in früheren Zeiten gegründet und an die spätrepublikanischen Rechtsgelehrten zurückgeführt.

D. 9.2.51.1 (*Iulianus libro LXXXVI digestorum*).
Idque est consequens auctoritati veterum, qui, cum a pluribus idem servus ita vulneratus esset, ut non appareret, cuius ictu perisset, omnes lege Aquilia teneri iudicaverunt.

Es entsteht aus den zitierten Quellen der Rechtsgrundsatz, nach welchem alle Täter verantwortlich sind, wenn der Tod durch die Handlung von mehreren Personen herbeigeführt wurde. Es gibt nur eine Ausnahme, wenn es bewiesen werden kann, dass der Tod jemandem von den Tätern zweifelsohne zurechenbar ist. Dies war schon die Meinung der Rechtsgelehrten der Republikanerzeit. Wenn es aber nicht beweisbar ist, dass der Tod als Wirkung von einem der Täter verursacht wurde und demzufolge das Mass der Beleidigung nicht festgestellt werden konnte, sind alle Täter für den Schaden aufgrund der *lex Aquilia* verantwortlich. Folglich sind alle Beteiligten klagbar. Das entspricht auch der Rechtsmeinung der vorklassischen Zeit ([19]).

7. Es kommt vor, dass der Schaden infolge der Handlung von jemandem herbeigeführt wird, jedoch haftet er nicht für seine Haltung. Es ist der Fall, wenn der Schaden bei der nötigen Sorgfalt des Beschädigten abwendbar wäre.

(19) Das moderne Recht spricht in ähnlichen Fällen von alternativer Kausalität. - Vgl. HAUSMANINGER, a.a.O., S. 17-18.

D. 9.2.28.pr.-1 (*Paulus libro X ad Sabinum*).
Qui foveas ursorum cervorumque capiendorum causa faciunt, si in itineribus fecerunt eoque aliquid decidit factumque deterius est, lege Aquilia obligati sunt : at si in aliis locis, ubi fieri solent, fecerunt, nihil tenentur. Haec tamen actio ex causa danda est, id est si neque denuntiatum est neque scierit aut providere potuerit : et multa huiusmodi deprehenduntur, quibus summovetur petitor, si evitare periculum poterit.

Falls jemand in eine Fallgrube einfiel, die um darin wilde Tiere abzufangen angelegt wurde, kann man eine Klage *ex lege Aquilia* gegen jenen, der die Fallgrube anlegen liess, erheben, wenn er die Fallgrube in solchem Ort verfertigte, wo Fallgruben gewöhnlich nicht aufgestellt wurden. Die Rechtslage ist dieselbe, wenn die Fallgrube in einem Ort angelegt wurde, wo ein Weg führt, oder an einem anderen Ort, und die Benachbarten und andere, deren zuzumuten war, dass sie dort hinübergehen, nicht gewarnt wurden, demzufolge der Beschädigte die Folgen nicht voraussehen, ja sogar nicht vermuten konnte. Wenn aber die Fallgrube in einem geeigneten Ort gemacht und dies richtig mitgeteilt wurde (*denuntiatum est*), belasten die Folgen den Beschädigten. Diese von Paul stammende Entscheidung gründet sich auf den Rechtsgrundsatz, dass jemand, der sich aus Eigenschuld einen Schaden erlitt, keinesfalls als Schadenerlittener betrachtet werden kann. Der Schaden wurde nämlich durch sein eigenes Verschulden herbeigeführt ([20]).

In einem ähnlichen Fall hat der republikanische Rechtsgelehrte Alfen Stellung genommen.

D. 9.2.52.3 (*Alfenus libro II digestorum*).
Quidam boves vendidit ea lege, uti daret experiundos : postea dedit experiundos : emptoris servus in experiundo percussus ab altero bove cornu est : quaerebatur, num venditor emptori damnum praestare deberet. respondi, si emptor boves emptos haberet, non debere praestare : sed

(20) *Quod quis ex culpa sua damnum sentit non intelligitur damnum sentire* (D. 50.17.203). - Der Rechtssatz stammt noch der Republikanerzeit von Qu. Mucius. - Siehe hierzu ARANGIO-RUIZ, a.a.O., S. 231.

si non haberet emptos, tum, si culpa hominis factum esset, ut a bove feriretur, non debere praestari, si vitio bovis debere.

In der zitierten Stelle wird es vorgetragen, dass jemand, der Ochsen verkaufte, sie zur Probe gab und beim Ausprobieren ein Sklave des Käufers von einem Ochsen mit den Horn gestossen Wurde. So stellte sich die Frage, ob der Verkäufer dem Käufer für den Schaden einstehen müsse. Der Rechtsgelehrte hat geantwortet: wenn der Käufer die Ochsen schon gekauft hatte, müsse der Verkäufer nicht einstehen; wenn der Käufer sie noch nicht gekauft hatte müsse der Verkäufer dann nicht einstehen, wenn es durch die Schuld des Sklaven geschehen sei, dass er vom Ochsen mit den Horn gestossen wurde. Obgleich es im Text nicht erwähnt ist, konnte die Fahrlässigkeit des Sklaven darin bestehen, dass er in der Nähe des Tieres stand oder das Tier direkt aufgeregt hat (21). Der Verkäufer musste — nach dem Text — auch einstehen, wenn der Stoss durch eine schädliche Eigenschaft des Ochsen geschehen ist.

Es sind interessant die Fälle, in welchen die Fahrlässigkeit so beim Geschädigten, wie auch beim Schadenstifter festzustellen ist und die Fahrlässigkeit des Geschädigten in Frage stellt, ob der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem schädlichen Erfolg festgestellt werden kann. Die Entscheiduug wurde dadurch erschwert, dass das geteilte Tragen des Schadens im römischen Recht unbekannt war.

D. 9.2.30.4 (*Paulus libro XXII ad edictum*).
Si vulneratus fuerit servus non mortifere, neglegentia autem pericrit, de vulnerato actio erit, non de occiso.

Nach dieser Paulstelle soll der Täter, der den Sklaven verwundet hat, nicht einstehen, wenn die Wunde nicht tödlich war und der Tod des Sklaven nur infolge der Fahrlässigkeit eintrat. So ist es z.B., wenn der Beschädigte die Wunde des

(21) Vgl. PERNICE, a.a.O., S. 60; CANNATA, a.a.O., S. 309; WATSON meint, dass der Text nicht interpoliert wurde : a.a.O., S. 96.

Sklaven nicht verbinden liess, für die Heilung, für das Pflegen und für die Arznei nicht sorgte; in diesen Fällen ist der Täter nur wegen der Verwundung verantwortlich. Der Kausalzusammenhang zwischen der Verwundung, die eine längere oder kürzere Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verursachen konnte, und dem tödlichen Erfolg kann hier nicht nachgewiesen werden, da der Tod die Folge der Nachlässigkeit des Eigentümers ist. Der Täter ist schuldig an der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit des Sklaven so lange bis diese bei einer richtigen Pflege dauerten. Nach dieser Zeitdauer hört die Verantwortlichkeit des Täters auf, da der schädliche Erfolg, der Tod auf das fahrlässige Verhalten (*negligentia*) zurückzuführen ist (22).

Bemerkenswert sind besonders die Rechtsfälle, in den der Tod des Sklaven infolge der ärztlichen Unerfahrenheit verursacht wurde.

> D. 9.2.52.pr. (*Alfenus libro II digestorum*).
> *Si ex plagis servus mortuus esset neque id medici inscientia aut domini neglegentia accidisset, recte de iniuria occiso eo agitur.*

Wenn der Tod des Sklaven durch Schläge verursacht wurde, kann der Täter wegen widerrechtlicher Tötung angeklagt werden. Es ist aber anders, wenn der Tod durch Unwissenheit des Arztes, oder durch Vernachlässigung des Sklaveneigentümers eigetreten ist. In diesem Fall ist — Alfen's Meinung nach — der Täter nur wegen Verletzung des Sklaven und nicht wegen des Todes verantwortlich (23).

Dieser Rechtssatz kommt auch bei Procul, Ulpian und Gaius zum Ausdruck.

> D. 9.2.7.8 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
> *Proculus ait, si medicus servum imperite secuerit, vel ex locato vel ex lege Aquilia competere actionem.*

> D. 9.2.8.pr. (*Gaius libro VII ad edictum provinciale*).
> *Idem iuris est, si medicamento perperam usus fuerit, sed*

(22) PERNICE, a.a.O., S. 61.

(23) Vgl. D. 9.2.30.4. - Es waren Meinungsverschiedenheiten über den Text: siehe hierzu WATSON, a.a.O., S. 245-246.

et qui bene secuerit et dereliquit curationem, securus non erit, sed culpae reus intellegitur.

Der Tod des Sklaven ist auf das Verhalten des Arztes zurückzuführen, wenn der Sklave nicht operiert, mit schlechten Arzneien behandelt wurde oder seine ärztliche Behandlung vernachlässigt wurde. Gegen den Arzt, der unfachgemäss operiert hat, konnte man entweder mit der *actio legis Aquiliae* oder mit der *actio ex locato* Prozess führen. Es kann gefolgert werden, da die ursprüngliche Entwicklung während der justinianischen Kodifikation infolge der nachklassischen Wirkung geändert wurde (24). Tritt ohne Verschulden der Arztes der Tod ein, so ist er nach klassischem und nachklassischen Recht (25) von Haftung frei.

Es kommt aber vor, dass die Handlung des Täters bewusst und beabsichtigt, die Handlung des Verletzten fahrlässig oder umgekehrt das Vorgehen beiderseits absichtlich (dolos) war.

D. 9.2.9.4 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Sed si per lusum iaculantibus servus fuerit occisus, Aquiliae locus est : sed si cum alii in campo iacularentur, servus per eum locum transierit, Aquilia cessat, quia non debuit per campum iaculatorium iter intempestive facere. qui tamen data opera in eum iaculatus est, utique Aquilia tenebitur.

Leute haben in Spiel mit Speeren geworfen und ein Sklave ist dabei getötet. Ulpian's Meinung nach war der Sklave nicht vorsichtig, weil er nicht zur Unzeit über das Spielfeld gehen hätte sollen. Wenn also der Speer eines Spielers ihm zufällig getroffen und getötet hat, kann der Eigentümer aufgrund der *lex Aquilia* keine Klage erheben. Es ist anders, wenn der Täter absichtlnch (*data opera*) den Speer gegen den Sklave geworfen hat. In diesem Fall ist nämlich die Absicht des Täters der Fahrlässigkeit des Sklaven entgegengestellt. Der niedrigere Grad der Schuld, d.h. die « *culpa* » wird durch den höheren Grad,

(24) CANNATA, a.a.O., S. 255-256 ; HAUSMANINGER, a.a.O., S. 14.

(25) Vgl. E. LEVY, *Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht*, Weimar 1956, S. 279.

den « *dolus* » aufgezehrt [26]. Der Grund der Lösung ist auch der Grundsatz, nach welchem ein jeder, der den Schaden durch sein nachlässiges Verhalten erlitten hat, deswegen gegen niemanden einen Schadenersatzanspruch zu erheben hat [27].

8. Nach römischer Auffassung dürfte sich die Fahrlässigkeit (*culpa*) im Falle eines Deliktes in irgendeiner Handlung offenbaren. Besonders was er so in den Fällen des *damnum iniuria datum*. Die *culpa in faciendo*, d.h. die kommissive *culpa* wird eben aufgrund des betrachteten Gesetzes auch *culpa Aquiliana* genannt [28]. Die Prätoren und die Rechtsgelehrten, die die Rahmen des aquilianischen Deliktes immermehr auszudehnen strebten, hatten gewiss die Möglichkeit der Klage aufgrund der *lex Aquilia* auch in solchen Fällen, wenn der schädliche Erfolg durch Versäumung verursacht wurde, ausgebildet. Die Form der Klage war *actio in factum* oder *actio utilis* [29].

D. 9.2.27.9 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Si fornicarius servus coloni ad fornacem obdormisset et villa fuerit exusta, Neratius scribit ex locato conventum praestare debere, si neglegens in eligendis ministeriis fuit : ceterum si alius ignem subiecerit fornaci, alius neglegenter custodierit, an tenebitur qui subiecerit ? nam qui custodit, nihil fecit, qui recte ignem subiecit, non peccavit : quid ergo est ? puto utilem competere actionem tam in eum qui ad fornacem obdormivit quam in eum qui neglegenter custodit, nec quisquam dixerit in eo qui obdormivit, rem eum humanam et naturalem passum, cum deberet vel ignem extinguere vel ita munire, ne evagetur.

Ein Ofenwärter ist beim Ofen eingeschlafen und infolgedessen hat sich das Feuer ausgebreitet und des Landhaus brennt ab. Es entsteht die Frage, wer haftet dafür: derjenige, der das Feuer in Ofen angezündet hat, oder ein anderer, der es nachlässig bewacht hat. Wie Ulpian uns berichtet, eine *actio utilis* wird ebenso gegen den gegeben, der beim Feuer

(26) PERNICE, a.a.O., S. 62.
(27) Vgl. D. 50.17.203.
(28) CHIRONI, a.a.O., S. 58 und 93.
(29) CHIRONI, a.a.O., S. 26-27 ; HAUSMANINGER, a.a.O., S. 16.

eingeschlafen ist, wie gegen denjenigen, der das Feuer nachlässig bewacht hat. Der Schaden kann also auf jeden Fall auf eine Nachlässigkeit zurückgeführt werden ([30]).

Der sich mit der Nachlässigkeit verbindende Kausalzusammenhang kann festgestellt werden, wenn der Eintritt des schädigen Erfolges die Nachlässigkeit war. Mangels dieser wäre kein Schaden eingetreten. Da das Verhalten nicht ein solches was, wie es zu erwarten war, kam die Auswirkung des eingetretenen fremden Faktors zur Geltung.

Wenn jeder, der beim Ofen wacht, seine Pflicht erfüllen würde, wäre kein gefährliches Feuer entstanden. Da er beim Ofen eingeschlafen ist, konnte er nicht aufmerken, dass ein Funke aus dem Ofen entsprang, das die in der Nähe stehenden Gegenstände entflammen liess, und konnte nichts tun, um den Feuerbrand zu verhindern. Dass das ganze Landhaus infolge des entsprungenen Funkes — eines fremden Faktors — ein Opfer der Flammen wurde, war letzten Endes die Ursache die Fahrlässigkeit der neben den Ofen gestellten Person ([31]). Das Verhalten, das den Erfolg herbeigeführt hat, war also rechtswidrig und ein Zusammenhang ist zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem schädlichen Erfolg festzustellen.

Aufgrund alldiesen können die folgenden römischen Rechtsgrundsätze festgestellt werden.

Ein Kausalzusammenhang besteht, wenn

— der den Erfolg herbeiführende Faktor ausschliesslich die Handlung des Täters war und der Erfolg sogleich eintrat (D. 9.2.7.2, D. 9.2.30.3);

— der Erfolg sich in einem entgangenen Gewinn (*lucrum*

(30) Siehe PERNICE, a.a.O., S. 164-165. - Der Herr haftet für seinen von ihm abhängigen Angestellten: G.I. LUZZATTO, *Caso fortuito e forza maggiore come limite alla responsabilità contrattuale,* Milano 1928, S. 212. - So war es im klassischen und im justinianischen Recht übereinstimmend; siehe hierzu J. PARIS, *La responsabilité de la custodia en droit romain.* Paris 1926, S. 165-166 und 325. - Vgl. noch GARCIA-GARRIDO, a.a.O., S. 180-181.

(31) Siehe PERNICE, a.a.O., S. 164-165.

cessans) sehen liess und es beweisbar war, dass dieser Gewinn sich im regelmässigen Lauf der Dinge verwirklicht hätte (D. 9.2.29.3);

— der Erfolg sich zwar nicht gleich nach der Handlung verwirklichte, doch er die Hauptbedingung der Verwirklichung des Erfolges war (D. 9.2.52.pr.);

— die Ursache des Erfolges die Handlung des Täters war, obgleich er nicht denselben, sondern einen anderen rechtswidrigen Erfolg von niedrigeren Beschädigungsgrad beabsichtigt hatte (Präterintentionalität, D. 9.2.7.5.);

— der Erfolg durch die Handlung des Täters herbeigeführt wurde, jedoch er durch eine andere Ursache ohnehin eingetreten wäre (D. 9.2.11.3);

— ein anderer Faktor, der den Erfolg verursacht hat, sich der Handlung des Täters schloss, falls der Erfolg ohne diesen Faktor zur selben Zeit und eben dermassen eingetreten wäre; wenn aber der Erfolg ohne Wirkung dieses fremden Faktors nicht eingetreten und der Erfolg nicht durch die Handlung des Täters herbeigeführt wäre (D. 9.2.15.1), könnte man den Kausalzusammenhang nicht feststellen;

— der Erfolg durch die Handlung von zwei oder mehrere Personen herbeigeführt wurde (D. 9.2.11.2);

— so der Täter, wie der Geschädigte schuldig waren und die Haftung demzufolge nicht feststellbar war (D. 9.2.9.4);

— die Ursache des Erfolges eine rechtswidrige Nachlässigkeit wäre (D. 9.2.27.9).

III

Es kommt aber vor, dass der schädliche Erfolg mit dem schuldhaften Verhalten von niemandem in Kausalzusammenhang zu bringen ist, kann aber eine Ursache nachgewiesen werden, infolge deren der Schaden eintrat. In solchem Fall wird die Haftung durch diese Ursache begründet und nicht als Folge eines kulposen oder dolosen Verhaltens.

Die Schadenersatzplicht konnte nach römischem Recht nicht gegründet werden, wenn keine Haftung bestand (32). Die ungebrochene Durchführung dieses Grundsatzes hat auch solche Erfolge als kulpose betrachtet, die eigentlich nicht als Erfolge eines schuldigen Verhaltes auftraten. Die sogenannte *culpa Aquiliana* lässt uns sehen, wie man in der römischen Welt bestrebt war, um den Kreis der *culpa* auszubreiten und damit auch den mindesten Grad der *culpa* als Schuld einzurechnen (33).

Alldies ergibt sich aus den folgenden Quellenstellen.

D. 9.2.8.1 (*Gaius libro VII ad edictum provinciale*).
Mulionem quoque, si per imperitiam impetum mularum retinere non potuerit, si eae alienum hominem obtriverint, vulgo dicitur culpae nomine teneri. idem dicitur et si propter infirmitatem sustinere mularum impetum non potuerit : nec videtur iniquum, si infirmitas culpae adnumeretur, cum affectare quisque non debeat, in quo vel intellegit vel intellegere debet infirmitatem suam alii periculosam futuram. idem iuris est in persona eius, qui impetum equi, quo vehebatur, propter imperitiam vel infirmitatem retinere non poterit.

D. 9.2.27.29 (*Ulpianus libro XVIII ad edictum*).
Si calicem diatretum faciendum dedisti, si quidem imperitia fregit, damni iniuria tenebitur : si vero non imperitia fregit, sed rimas habebat vitiosas, potest esse excusatus : et ideo plerumque artifices convenire solent, cum eiusmodi materiae dantur, non periculo suo se facere, quae res ex locato tollit actionem et Aquiliae.

Aus den zitierten Quellen wird es klar, dass der Mangel der Fachkundigkeit (*imperitia*) oder der körperlichen Kraft (*infirmitas*) vom Gesichtspunkte der *lex Aquilia* bereits zur Feststellung der Schuld genügend waren. Besonders die Entscheidung von Gaius, nach welcher der Mangel der körperlichen Kraft als *culpa* betrachtet werden sollte, beweist uns welch' eine Bedeutung die Schuld als Grund der Verantwortlichmachung

(32) R. Jhering, *Das Schuldmoment im römischen Privatrecht*, Giessen 1867, S. 21.

(33) *In lege Aquilia et levissima culpa venit* (D. 9.2.44 pr. - Ulpianus). - Vgl. Chironi, a.a.O., S. 64-65.

hatte. Es ist aber herauszuheben, dass die *actio legis Aquiliae* und auch die *actio ex locato* unanwendbar wurden, wenn die zur Herstellung von Diatretgläsern gestelltes Material fehlerhaft war und demzufolge die Gläser zerbrachen (34). Die Stelle D. 9.2.27.29 ist ein Beispiel auch dafür, wie eine Regel, die für den ausserverträglichen Schaden gültig war, sich auf die Schadensfälle, die aus den Vertragsverletzungen herbeigeführt wurden, erstreckte (35). Sogar scheint es, dass man keine Unterscheidung gemacht hätte, wenn der Becher zum Reiben geeignet war, oder seine innere Eigenschaft die Ursache des Zerbrechens war (36).

Es gibt jedoch eine Quellenstelle, die derselben zu widersprechen scheint.

> D. 9.2.52.4 (*Alfenus libro II digestorum*).
> *Cum pila complures luderent, quidam ex his servulum, cum pilam percipere conaretur, impulit, servus cecidit et crus fregit : quaerebatur, an dominus servuli lege Aquilia cum eo, cuius impulsu ceciderat, agere potest. respondi non posse, cum casu magis quam culpa videretur factum.*

Der Ballspieler kann Alfen's Meinung nach mit der *actio legis Aquiliae* nicht geklagt werden, wenn jemand den Sklavenbuben, der den Ball auffangen wollte, gestossen hat, infolgedessen der Bube stürzte und sich ein Bein brach; es scheint mehr ein Zufall, als eine Nachlässigkeit zu sein. Es ist zweifellos, dass der Fall des Maultiertreibers, der aus Unerfahrenheit die Maultiere nicht zurückhalten konnte und diese einen fremden Sklaven niedertraten (D. 9.2.8.1) und der Fall des bereits erwähnten Sklavenbuben sich an den Grenzen des Zufalls und der Nachlässigkeit befinden (37). Der Schaden, den die wild gewordenen Maultiere herbeiführten, war jedoch von der Handlung des Treibers vollständig unabhängig. Der Schaden, der durch den Stoss des Sklavenbuben eintrat, war von der

(34) Vgl. Arangio-Ruiz, a.a.O., S. 113.

(35) Luzzatto, a.a.O., S. 196; Cannata, a.a.O., S. 254.

(36) Vgl. Paris, a.a.O., S. 86 und 310; Cannata, a.a.O., S. 219; Hausmaninger, a.a.O., S. 24.

(37) Vgl. Watson, a.a.O., S. 239-240.

Tätigkeit des Ballspielers gar nicht unabhängig. Der scheinbare widerspruch kann also die Wirkung des vorher geschilderten Satzes umso weniger vernichten, da der noch von der Republikanerzeit herrührt (38).

Aus alledem kann man folgern, dass die sogenannte « *culpa Aquiliana* » (*culpa levissima, culpa levis in faciendo*) breiter war, als der eigentliche Culpabegriff und auch solche Fälle umfasste, die auf den Grenzen des Zufalles und der Nachlässigkeit standen (39). Die römische Rechtswissenschaft brauchte diesen breiteren Culpabegriff um die Haftung und die Schadenersatzpflicht auch in solchen Fällen feststellen zu können, in welchen der Erfolg aufgrund keiner *vis maior* gegründet werden konnte. Damit kann das verschärfte Mass der Haftung im Kreise der *lex Aquilia* erklärt werden. Die römische Rechtsgelehrten, die die *imperitia* und die *infirmitas* als kulposes Verhalten, d.h. als solchen Umstand betrachteten, der genügend war um den nachträglichen Erfolg einzurechnen und jemanden zum Schadenersatz zu verpflichten, konnten damit den Kreis der aquilischen Haftung weiter erstrecken.

Im Kreise des in der *lex Aquilia* bestimmten Deliktes ist der Grund der erhöhten Haftung zu finden. Das ist nichts anderes, als Rest des alten primitiven Rechts, wo der Begriff der Nachlässigkeit sich bis zur Grenze des « *casus* » (*casus maior, vis maior*) erstreckte. Im alten Recht war zur Basis der Schuld eine fremde Tatsache und es war nicht notwendig zu untersuchen, welch'einer Zusammenhang zwischen der Tatsache und dem Wille von jemandem besteht (40). Die klassische Rechtswissenschaft hat dies von dem alten Recht übernommen, da es den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet war (41).

Die Frage der Kausalität — wie es aus den Vorgebrachten hervorgeht — ist mit der Lehre von *dolus* und *culpa* im engen

(38) Die Richtigkeit der oben Dargelegten ist auch durch die Stellen D. 9.2.7.2, D. 9.2.33.1 und D. 9.2.52.2 bekräftigt.

(39) Dieser Kreis wird in der neuen Rechtsliteratur unter dem Namen « niederer Zufall » bezeichnet. - Vgl. MARTON, a.a.O., S. 19 und 44.

(40) JHERING, a.a.O., S. 16.

(41) MARTON, a.a.O., S. 44.

Zusammenhang und demzufolge entäussert sie sich im Kreise der Delikten und macht sich im Kreise der auf Vertrag beruhenden, sowie der ausserverträglichen Haftung, wo das Verschulden und dessen Stufen immer geprüft und ermessen werden.

Eine Darstellung der Theorie des Kausalzusammenhanges ist in den römischen Rechtsquellen nicht zu finden. Der Prätor und die Rechtsgelehrten bemühten sich nicht um eine solche Theorie darzulegen. Aus den zitierten Quellen erscheint es jedoch, dass der Kausalzusammenhang in der Rechtspraxis immer gesucht und festgesetzt wurde, sovielmal, wie es nötig war.

IV

Die moderne Normen der aus Rechtsverletzung entstandenen Schadenersatzes sind — wie bekannt — aus der römischen Recht vererbt, wo der Grund dieses Rechtsmaterials noch am Ende der Entwicklung, im justinianischen Recht die *lex Aquilia* war. Die *lex Aquilia* wurde aufgrund der Initiative des Volkstribuns Aquilius im 3. Jahrhundert v.u.Z. gegeben und in diesem alten Gesetz wurde die Schadenstiftung als ein Delikt, genauer ein Privatdelikt aufgefasst, der Schadenersatz als eine Sanktion, die der Strafe unabhängig betrachtet wurde, die den Schaden befolgt hätte, wenn der Schädiger nicht bestraft werden konnte.

Das Delikt « *damnum iniuria datum* » war anzuwenden, wenn der Schaden durch eine körperliche Einwirkung gestiftet wurde und der Beschädigung oder Tötung eines Sklaven oder eines Tieres bestand und der Täter unrechtmässig gewirkt hatte (*iniuria*). Dieses Unrecht sollte aber objektiv sein, die subjektive Rechtswidrigkeit wurde nur durch die Rechtswissenschaft ausgebildet (42).

Dieses in genau engem Rahmen eingeschränkte Delikt wurde durch das aquilischen Gesetz so bestraft, dass der Täter, der einen fremden Sklaven getötet hat, soviel Geld dem Eigentümer

(42) Siehe hierzu KASER, a.a.O., S. 504.

zu geben verpflichtet war, wie der Sklave im laufenden Jahr am meisten Wert gewesen ist. Im Falle anderer Beschädigungen sollte der Täter so viel Geld dem Eigentümer geben, wie dieser Gegenstand in den nächsten dreissig Tagen wert sein wird. Die Sanktion, obgleich sie nicht eine mehrfache Summe bedeutete, war jedoch eine Strafe (43), weil die Verpflichtung zum Schadenersatz in einer primitiven Epoche, in der eine allgemeine Schadenersatzpflicht noch unbekannt war, auch als eine Bestrafung in Betracht kam. Die Leistung, die der Täter infolge des Deliktes zu bezahlen hat, war im ganzen eine Strafe: nicht nur der Teil der Summe, die durch eine zurückgreifende Schätzung als ein Plus über den zur Zeit der Schadenstiftung bestehenden Schaden festgestellt wurde. Dies offenbart sich in der Regel, laut deren die diesbezügliche Klage (*actio*) infolge des Todes des Schädigers verschwand, und gegen mehrere Täter kumuliert — d.h. nicht gemeinsam — zugeteilt werden konnte (44).

Die Strafe, die laut der *lex Aquilia* anzuwenden war, galt als eine Privatstrafe, die im Interesse des Geschädigten lag, aber nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung in der Nähe des Schadenersatzes stand, doch kein Schadenersatz war. Die sehr beschränkte Bestimmungen des Gesetzes wurden in der römischen Welt infolge der im praktischen Leben auftauchende Ansprüche bedeutsam erstreckt. Sie fanden durch die *actiones utiles* und *in factum* auch für die Schadensfälle, die durch nicht körperliche Einwirkung, durch Verletzung freier Personen, oder durch Kosten der Heilbehandlung und Arbeitsversäumnisse herbeigeführt wurden, Anwendung.

Es war die Strafe, die der Rechtsgelehrten vorschwebte, als sie die subjektive Elementen des in der *lex Aquilia* bestimmten Deliktes, die Prinzipien der Nachlässigkeit (*culpa*) ausarbeiteten. Dies ist schon grösstenteils während der klassischen

(43) Das ist in der Rechtsliteratur ein umstrittenes Problem. Jüngst hat CARDASCIA in der Sache eine Stellung genommen, nach welcher sich hier um einen Schadenersatz und keineswegs um eine Strafe handelte (a.a.O., S. 63).

(44) Vgl. Inst. 4.3.9 und 4.6.9. - KASER, a.a.O., S. 503.

Epoche geschehen (45). Die Haftung, die sich daran anknüpfte, war die auf objektiven Grund beruhende Erfolghaftung und die Rechtswissenschaft konnte die Kennzeichen des subjektiven Verschuldens in den deliktualen Tatbestand langsam einführen. Die « *iniuria* », die ursprünglich nur die Rechtswidrigkeit bedeutete, gestaltete sich langsam um und wurde endlich zum Verschulden.

Ein wichtiges Thema der Interpolationenforschung war, inwiefern die Entwicklung klassisches, nachklassisches oder byzantinisches Ursprungs war. Der Zweck der Änderung der Texte war jedenfalls das Hervorheben der objektiven, kausalen Elemente des Haftungstatbestandes, da das klassische Recht sich so bei der aquilischen, wie auch bei der verträglichen Haftung anfangs nur auf den äusseren, objektiven Tatbestand beruhte und die subjektive Elementen nur später in der Vordergrund traten (46).

Die römische Rechtswissenschaft hat jedoch an der objektiven Auffassung des Deliktbegriffes durchgehends festgehalten. Wenngleich einige Quellenstelle modifiziert, interpoliert wurden, blieb die Rechtswissenschaft im Messen der Schuld überwiegend beim objektiven Massstab. Die Rechtsgelehrten nahmen bei der Beurteilung der einzelnen Tatsachen auf das Bedacht, ob der Rechtsverletzende absichtlich (*dolus*) gehandelt hat, oder sein Verhalten nur nachlässig war (*culpa*). Wenn jemand infolge eines Deliktes zur Rechenschaft gezogen wurde, war der Grund der Haftung immer im Gesetz festgestelltes Verhalten. Es ist anders, wenn eine Vertragsverletzung als Grund der Haftung, d.h. Nichterfüllung oder ungeeignete Erfüllung in Rechnung gezogen wird. Wenn der Kausalzusammenhang zwi-

(45) KASER, a.a.O., S. 504.

(46) In diesen Annahmen ging KUNKEL bis dahin, dass er den Begriff der *culpa*, d.h. *negligentia* etwa Verletzung der gesetzlichen *diligentia*-Pflicht, das typische Mass derselben : das ideale Verhalten des « *bonus paterfamilias* », als postklassisch qualifizierte, und seine Meinung war, dass die Klassiker die Haftung nur aufgrund der Berücksichtigung ständiger typischen Fälle festsetzten (a.a.O., S. 266. und fg.). - Siehe hierzu noch G. MARTON, *Les fondements de la responsabilité civile*, Paris 1938, S. 85 und 152-153.

chen dem Verhalten des Vertragsverletzers und dem Schaden beweisbar war, haftete der Verletzer, als Schadenstifter.

Die Rolle der Kausalität besteht bei einem Schadenersatz im Abgang des Haftungsprozesses und in der Feststellung des Schadenersatzumfanges. Was immer das Rechtsmittel und der Rechtsgrund des Schadenersatzes sei, soll jemand nur diejenigen Rechtsfolgen tragen, die mit den Ursachen des Schadens in Zusammenhang sind. Wegen eines rechtswidrig verursachten Schaden kann jemand nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er es war, der den Schaden verursacht hat.

Obwohl keine Darstellung der Theorie des Kausalzusammenhanges in den römischen Rechtsquellen zu finden ist, sind diese Grundsätze des Kausalzusammenhanges in den Quellenstellen nachweisbar, die sich im Digestentitel 9.2 befinden. Es kann festgestellt werden, dass der Prätor und die Rechtsgelehrten sich bemühten, den Schädiger zum Schadenersatz zu verpflichten, wenn der Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem eingetretenen Schaden nachweisbar war. Die diesbezügliche Rechtsgrundsätze, die im Kreise der *lex Aquilia* entwickelt wurden, übten eine bedeutsame Wirkung — infolge der Ähnlichkeit zwischen dem Delikt und der Schadenstiftung — auf die Beurteilung der Vertragsverletzungen aus. Das ist umso mehr natürlich, weil viele Fälle waren — wie es auch den Quellen hervorgeht — in denen neben den auf der *lex Aquilia* gründenden Klagen auch aus Vertragsverletzungen entstandene Klagen angewandt werden konnten (47). Deshalb haben die im Kreise der *lex Aquilia* entwickelte Prinzipien auch auf die Entwicklung der Normen der Kausalität im Kreise des Schadenersatzes gewirkt. Davon wurden diese Regeln in die moderne Zivilrechte übernommen und auch heutzutage angewendet.

(47) Siehe hierzu KASER, a.a.O., S. 525; HAUSMANINGER, a.a.O., S. 37-38.